

# **Satzung für den Förderverein der Siebenpfeiffer Realschule Plus und Fachoberschule Haßloch e.V.**

(In der Satzung wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf die weibliche Form der Schreibweise verzichtet)

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Siebenpfeiffer Realschule Plus und Fachoberschule Haßloch e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haßloch. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2010.

## **§ 2**

### **Zweckbestimmung**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schuljugend der Siebenpfeiffer Realschule Plus und Fachoberschule Haßloch
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem seine Mitglieder insbesondere die erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder fördern.  
Möglichkeiten dazu bieten sich vor allem bei der Darstellung der Schule nach außen durch:
  - a) Vorbereitung, Mitarbeit und Teilnahme an Veranstaltungen der Schule,
  - b) aktive Mitgestaltung von Projekttagen
3. Weiter will der Verein
  - a) Hilfsmittel für Schüler und Schule ergänzen und verbessern,
  - b) Schüler im Bedarfsfall bei Schulunternehmungen unterstützen,
  - c) Mittel für die Ausgestaltung und Einrichtung der Schule bereitstellen,
  - d) Mittel für außerunterrichtliche Veranstaltungen z.B. Schüleraustausch, Studienfahrten usw. bereitstellen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
7. Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich (Formular) oder über die Homepage des Vereins zu beantragen. Zur Aufnahme eines minderjährigen Vereinsmitgliedes ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Zur aktiven Mitarbeit und Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen sind auch Nichtmitglieder willkommen.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können einen Vertreter benennen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags-, aber nicht stimmberechtigt.
5. Jedes volljährige Mitglied kann zu jedem Amt im Förderverein gewählt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

#### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder über die Homepage des Vereins beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser kann die Aufnahme in den Verein aus wichtigen Gründen verweigern. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Schrift- oder Textform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vereinsausschluss und zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Nach dem Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss in Schrift- oder Textform begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe, Fälligkeit und eventuelle Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug im 2.Quartal des Jahres erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und darüber zu beraten
  - über die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschließen
  - über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
  - über eingebrachte Anträge zu entscheiden
  - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl des Vorstandes
  - das Recht, über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen
  - Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss durch den Vorstand
  - Wahl des Kassenprüfers, wobei der Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören darf und nicht Angestellter des Vereins sein darf

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform. Das Versenden über digitale Medien ist zulässig.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Aussprache über die Berichte
  - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
3. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schrift- oder Textform eingegangen sein.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 9**

### **Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Jedes volljährige bzw. juristische Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 10% der anwesenden ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder notwendig.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - bis zu zwei Beisitzern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe

- Rechenbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen
- die Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen kann.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, dem jeweils zuständigen Schulträger zu, mit der Auflage der Siebenpfeiffer Realschule plus und Fachoberschule Haßloch dieses Vermögen gemäß § 2 der Satzung zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.02.2010 in 67454 Haßloch/Pfalz beschlossen.

Zuletzt geändert am 05.11.2020